

SATZUNG DER SCHÜLERMITVERWALTUNG

Definition

Schüler*innen bzw. Schülerschaft im Sinne dieser Satzung: Alle an der DS Rom eingeschriebenen Schüler*innen der DS Rom ab Klasse 5

Klassensprecher (KS): Vertreter*innen der jeweiligen Klasse

Junior-Schülerverwaltung (Junior-SV): max. 7 Vertreter*innen aus den Klassen 5 bis 8

Schülerverwaltung (SV): 5 Vertreter*innen aus den Klassen 9 bis 12

Schülermitverwaltung (SMV): Die Klassensprecher*innen, Junior-SV und SV

SV-Lehrer*in: Eine Lehrkraft als direkter Ansprechpartner*in für die Arbeit der SMV

Vertrauenslehrer*in: Eine Lehrkraft als direkter Ansprechpartner*in für persönliche Bedarfe der einzelnen Schüler und Schülerinnen

Sprecher*innen: Alle Mitglieder der SMV

1. Allgemeines

- 1.1. Die SMV (Schülermitverwaltung) ist die schulinterne Vertretung der Schülerschaft. Sie vertritt die Interessen der Schülerschaft oder einzelner Schüler*innen, sofern diese es wünschen, allgemein und insbesondere gegenüber den anderen Schulorganen (Schulvorstand bzw. Schulverein, Elternbeirat, Lehrerbeirat und Schulleiter*in).
- 1.2. Es ist Pflicht der SMV, sich in ihren Handlungen und Beschlüssen für das Wohl der Schule sowie das Wohl der Schüler*innen einzusetzen. Sie handelt im Rahmen der Schul- und Hausordnung.
- 1.3. Falls innerhalb der Schülerschaft Uneinigkeit über die für das Wohl der Schule angemessenste Handlungsweise herrscht, so ist in diesem Fall eine Umfrage durchzuführen; das Ergebnis ist für alle Sprecher*innen bindend.
- 1.4. Die SMV basiert auf der freiwilligen Mitarbeit ihrer Mitglieder und der freiwilligen Unterstützung von Seiten der Schülerschaft; sie ist nicht weisungsberechtigt.
- 1.5. Die Sprecher*innen haben keine Privilegien.
- 1.6. Es ist die Pflicht der SMV, die Schülerschaft über Aktivitäten der Schule, Beschlüsse der Schulorgane und Situation der Schule korrekt, umfassend, objektiv und schülergemäß zu informieren.
- 1.7. Es ist Aufgabe der SMV, die künstlerisch-literarischen, musischen, sozialen und kulturellen Interessen der Schülerschaft zu fördern und sich für entsprechende Möglichkeiten in der Schule einzusetzen. Sie bemüht sich um die Sicherstellung der Herausgabe einer Schülerzeitung. Sie kann Schulfeste organisieren, delegiert dies jedoch üblicherweise an einen Jahrgang.
- 1.8. Der oder die Klassensprecher*in vertritt die Interessen der Schüler der Klasse, gibt Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler oder der ganzen Klasse an Lehrer, Schulleiter oder Elternvertreter weiter. Trägt Beschwerden und Kritik den Betroffenen vor und handelt nach dem Beschwerdeweg. Unterstützt einzelne Schüler in der Wahrnehmung ihrer Rechte. Vermittelt bei Streit unter Schülern. Vermittelt bei Schwierigkeiten zwischen Klasse und Lehrer. Leitet Diskussionen und sorgt dafür, dass Beschlüsse auch ausgeführt werden. Nimmt an den Sitzungen der SMV teil und informiert die Klasse darüber. Wirkt bei Aufgaben mit, die die SMV sich selbst stellt.

- 1.9. Die Schülsprecher*innen erhalten eine Bemerkung im Zeugnis, die über ihr Engagement Auskunft gibt. Die Schülsprecher*innen können in Absprache mit der Schulleitung folgende Bemerkung im Zeugnis erhalten:
*"[Name] hat sich als Schülersprecher*in der DS Rom durch engagierten Einsatz erfolgreich für die Belange der Schüler*innen eingesetzt."*

2. Aufbau der SMV

- 2.1. Die SMV besteht aus den Klassensprecher*innen, Junior-SV und SV.
- 2.2. Alle Klassen werden von einem Klassensprecher oder Klassensprecherin vertreten.
- 2.3. Die Schülerschaft als Ganzes wird von der SV vertreten.
- 2.4. Ein*e Klassensprecher*in darf auch Teil der SV sein.
- 2.5. Bei Abstimmungen der SMV hat jeder Sprecher bzw. Sprecherin genau eine Stimme.
- 2.6. Den Vorsitz der SMV hat die SV mit max. 5 Schüler*innen inne. Sie sind für die Organisierung und Erfüllung der Vertretung bei den anderen Schulorganen gemäß Art. 1.1 zuständig. Der Dienstweg für den Kontakt mit genannten Schulorganen geht über die SV.
- 2.7. Die SV kann nach Bedarf andere, nicht der SV angehörende Schüler*innen mit festzulegenden Funktionen betrauen. Der/die SV-Lehrer*in ist ständiges beratendes Mitglied der SV.
- 2.8. Im Sinne der Wahrung einer Kontinuität der SV-Arbeit bindet die SV die Junior-SV in ihre Tätigkeiten ein. Zudem werden durch die Junior-SV die Interessen der Unter- und Mittelstufe verstärkt vertreten und die Kommunikation mit diesen Klassen verbessert und dadurch eine zielorientierte Umsetzung verschiedener Projekte oder Aktivitäten erreicht.

3. Wahlbestimmungen

- 3.1. Alle Mitglieder der SMV werden gleich, frei, unmittelbar und geheim gewählt.
- 3.2. Die Modalität der Wahlen wird einzig und allein von dieser Satzung bestimmt.
- 3.3. Keinem Schüler oder Schülerin kann sein Wahlrecht oder seine Wählbarkeit genommen werden.
- 3.4. Klassensprecher*innen werden spätestens zwei Wochen nach Schulbeginn gewählt, SV-Mitglieder und Junior-SV-Mitglieder hingegen spätestens drei Wochen nach Schulbeginn. Interessenten für das Amt der SV sollten sich schon vor dem Ende des vorherigen Schuljahres bei der SV melden um die nötige Anzahl der Kandidaten zu sichern. Sollte dennoch nur eine SV-Gruppe kandidieren, wird eine Nachfrist von 14 Tagen gewährt. Falls sich weiterhin keine zusätzliche Gruppe aufstellt, wird eine formelle Wahl durchgeführt und das Vertrauen des Schulleiters oder der Schulleiterin eingeholt. Die Amtszeit aller Mitglieder der SMV beträgt höchstens ein Jahr bis zur Neuwahl, sofern keine Abwahl eintritt.
- 3.5. Haben zwei Kandidaten/Kandidatinnen oder Listen die gleiche Stimmenanzahl, entscheidet eine zweite Wahl zwischen den beiden. Die Platzierung aller Kandidaten/Kandidatinnen ist diesem Ergebnis gemäß auszurichten. Sollten dennoch beide Kandidaten/Kandidatinnen oder Listen die gleiche Stimmenanzahl erreichen und es findet sich keine einvernehmliche Lösung, entscheidet das Los.

- 3.6. Die Wahl der Klassensprecher*innen findet in einer Unterrichtsstunde des Klassenlehrers bzw. Klassenlehrerin folgendermaßen statt: Schüler*innen, welche für das Amt des/der Klassensprecher*in kandidieren möchten, schlagen sich selbst vor. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, ihre Kandidatur zu begründen. Andere Personen (als sich selbst) vorzuschlagen, ist unzulässig. Dann wählen die Schüler*innen der Klasse. Klassensprecher*in ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Der Schüler bzw. die Schülerin mit der zweitgrößten Stimmenzahl wird sein Stellvertreter*in.
- 3.7. Die SV wird von den Klassensprecher*innen der Klassen 5 bis 12 gewählt. Die Kandidaten/ Kandidatinnen für das Amt der SV müssen sich in Listen organisieren und sich spätestens 10 Tage vor der Wahl beim SV-Lehrer*in des Vorjahres mit einem Programm für die Wahl anmelden. Die Schüler*innen werden schon vor der SV-Wahl über die Kandidaten und Kandidatinnen informiert. Kein*e Kandidat*in kann in mehr als einer Liste sein; die Listen bestehen aus entweder drei oder fünf Schüler*innen; mindestens zwei Mitglieder jeder Liste müssen aus der Oberstufe sein. Die Mittelstufe soll in der SV nach Möglichkeit vertreten sein. Die aufgestellten Kandidaten oder Kandidatinnen müssen sich in einer Vollversammlung der Schülerschaft vorstellen; in Ausnahmefällen ist auch eine digitale Präsentation in Absprache mit dem oder der SV-Lehrer*in möglich. Im Anschluss holen sich die Klassensprecher*innen unter Aufsicht der Lehrer*innen in den Klassenräumen ein Meinungsbild ihrer Klasse ein. Danach kehren die Klassensprecher*innen zu den SV-Kandidat*innen zurück, stellen den Kandidat*innen ggf. weitere Fragen und wählen geheim auf der Basis des Meinungsbildes ihrer Klasse und evtl. Klärungsfragen die SV. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht des SV-Lehrers oder der SV-Lehrerin. Die stimmenstärkste Liste wird die neue SV.
- 3.8. Die Wahl der Junior-SV erfolgt nach der Klassensprecher- und SV-Wahl. Die Junior-SV besteht aus max. 7 Mitgliedern, gewählt durch die Klassensprecher und die neu gewählte SV. Kandidaten und Kandidatinnen stellen sich als Einzelperson im Rahmen einer Versammlung und in Ausnahmefällen in Absprache mit dem SV-Lehrer*in digital vor (Motivation, Interessen). Die Klassensprecher und SV-Mitglieder wählen im Anschluss ihre 7 Kandidat*innen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht des SV-Lehrers oder der SV-Lehrerin. Kandidieren weniger als 7 Schüler*innen so erfolgt die Wahl per Akklamation.
- 3.9. Die neu gewählte SV wählt eine SV-Lehrer*in. Aufgabe der SV-Lehrer*in ist die SV bei ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen.
- 3.10. Die Schülerschaft wählt drei Wochen nach Schulbeginn einen Vertrauenslehrer*in als Ansprechpartner*in für individuelle Bedarfe. Die Lehrer*innen entscheiden autonom über ihre etwaige Kandidatur. Die Mitglieder der SMV können die Schüler*innen auch dazu auffordern, Kandidaturen vorzuschlagen.

4. Abwahl

- 4.1. Die Abwahl von SMV-Mitgliedern, des SV-Lehrers/SV-Lehrerin bzw. der Vertrauenslehrer*in ist jederzeit möglich, wenn die absolute Mehrheit der jeweiligen Wahlberechtigten dies für nötig hält und es mit ihrer Unterschrift bekundet. Ein Grund ist hierfür nicht nötig. Eine Kopie dieser Unterschriftensammlung geht an die abgewählten Mitglieder und an die SV- bzw. Vertrauenslehrer*innen. Es sollte gewährleistet sein, dass sich Alternativkandidat*innen finden.
- 4.2. Die Abwahl ist effektiv, sobald die nötige Anzahl der absoluten Mehrheit der berechtigten Stimmen an Unterschriften vorhanden ist. Eine Abwahl verhindert nicht, erneut zu kandidieren.

- 4.3. Bei erfolgter Abwahl ist zum nächstmöglichen Termin eine Neuwahl nötig. Das Mandat der Gewinner*innen dieser Wahl dauert so lange wie die Restzeit des Mandats der abgewählten Person.
- 4.4. Ein SMV-Mitglied, das gegen den die Ordnungsmaßnahme II.5 oder II.6 der Schulordnung der Deutschen Schule Rom ausgesprochen wurde, wird von seinem Amt abgesetzt.

5. Recht auf Einberufung von Versammlungen und Selbstbeschlüsse

- 5.1. Schüler*innen können einen Antrag auf Einberufung einer Schülerversammlung stellen. Dazu sind Unterschriften der Mehrheit der Schülerschaft notwendig; außerdem muss der Grund für die Einberufung der Versammlung und die Tagesordnung angegeben werden.
- 5.2. Für eigene Beschlüsse der Schülerschaft werden Unterschriften von min. 1/4 aller Schüler*innen mit einer von ihnen ausgearbeiteten Beschlussvorlage benötigt (s. Anlage 1). Sobald die benötigten Unterschriften mit Beschlussvorlage bei der SV eingereicht wurden, koordiniert diese zeitnah eine Abstimmung aller Klassensprecher über die Beschlussvorlage; stimmt die Mehrheit dafür, so ist der Selbstbeschluss ist effektiv. Ein Selbstbeschluss kann nur durch einen Selbstbeschluss mit mehr Unterschriften aufgehoben werden.

6. Versammlungen

- 6.1. Die SMV kann zwei Typen von Versammlungen abhalten: SMV-Versammlungen und Vollversammlungen. Versammlungen werden von den SMV-Mitgliedern protokolliert; die Protokolle sind schul-öffentlich einsehbar.
- 6.2. SMV-Versammlungen sind Versammlungen aller Mitglieder der SMV. Sie sind mindestens einmal pro Quartal zu veranstalten, um die Zusammenarbeit, den gegenseitigen Kontakt und die Kommunikation aller Mitglieder der SMV untereinander zu festigen. Der Termin wird von der SV mit der Schulleitung koordiniert. Sie werden von den SV-Mitgliedern moderiert. Alle Mitglieder der SMV haben die Pflicht, bei SMV-Versammlungen teilzunehmen, sofern sie in der Schule anwesend sind. Falls ein Klassensprecher nicht anwesend sein sollte, wird er von seinem Vize-Klassensprecher vertreten.
- 6.3. Vollversammlungen sind Versammlungen aller Schüler*innen von mehr als einem Jahrgang, in der Regel mindestens drei. Sie werden von den SV-Mitgliedern moderiert.
- 6.4. Für SMV-Versammlungen stehen der SMV jährlich neun Schulstunden zu. Von dieser Stundenanzahl werden nur Versammlungen abgezogen, die gemäß Art. 5 einberufen wurden, bzw. auf einen Beschluss der SMV oder der SV-Mitglieder zurückgehen. Versammlungen können nur in Stunden abgehalten werden, in denen kein Beteiligter eine Klassenarbeit oder Klausur hat. Der Schulleiter oder Schulleiterin informiert den Schulvorstand über Versammlungen. Die Beteiligten an Versammlungen sind vom Unterricht befreit.
- 6.5. SMV-Versammlungen und Vollversammlungen werden von den SV-Mitgliedern beschlossen. Nach dem Beschluss geben die SV-Mitglieder dem Schulleiter oder der Schulleiterin eine Schulwoche an, in der die Versammlung stattfinden sollte. Der Schulleiter oder die Schulleiterin muss einen Termin innerhalb der angegebenen Woche für die Versammlung genehmigen. Er oder sie kann Versammlungen in der Regel nicht verhindern.

- 6.6. Eine SMV-Versammlung muss durchgeführt werden, wenn 1/3 der Mitglieder der SMV dies schriftlich mit einer Tagesordnung fordern.

7. Umfragen

- 7.1. Umfragen werden von der SMV oder SV organisiert und von ihnen beschlossen. Umfragen haben zum Ziel, die Meinung der Schülerschaft zu von der SMV ausgearbeiteten Vorschlägen, vorhandenen Aktivitäten, dem Handeln der SMV bzw. der SV oder zur Schulsituation exakt zu bestimmen. Sie werden von der SMV bzw. SV ausgewertet. Die Auswertung kann von allen Mitgliedern der SMV überprüft werden. Die Ergebnisse von Umfragen sind allen zugänglich und müssen der Schülerschaft mitgeteilt werden.

8. Finanzierung

- 8.1. Die SMV finanziert ihren Bedarf aus freiwilligen Beiträgen sowie dem vom Schulvorstand zur Verfügung gestellten SMV-Budget. Ein etwaiger Bedarf wird ausschließlich von einem Beschluss der SV oder einer 2/3 Mehrheit der Schülerschaft, mit genauer Angabe der benötigten Summe und dem Verwendungszweck beschlossen.
- 8.2. Die Schatzmeister*innen der SMV sind die Mitglieder der SV. Die Kontenführung wird von den beiden Kassenprüfer*innen zum Ende der Amtszeit der SV geprüft. Die Kassenprüfer*innen erstatten der SMV hierüber Bericht. Bei Unregelmäßigkeiten entscheidet die SMV über das weitere Prozedere.

9. Satzungsänderungen

- 9.1. Satzungsänderungen werden von der SMV bzw. von den SV-Mitgliedern ausgearbeitet.
- 9.2. Satzungsänderungen müssen die Zustimmung vom Schulleiter oder Schulleiterin und vom SV-Lehrer*in haben und werden durch eine Zweidrittelmehrheit der SMV in einer geheimen Wahl anerkannt bzw. verworfen.
- 9.3. Diese Satzung tritt am 1.September 2021 in Kraft. Sie ist in allen Fragen der Schulordnung untergeordnet.

Rom, den 17.6.2021